

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. |  
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Klimaschutz (BMWK)

Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

per e-Mail an:

Kontakt:  
Telefon:  
E-Mail:

Unsere Zeichen:  
AZ DK: ZA-KG-ZV  
AZ DSGVO: 4441

7. August 2024

Erneute Stellungnahme zum Referentenentwurf einer (vierten)  
Verordnung zur Neufassung der Ladesäulenverordnung und zur  
Änderung weiterer Vorschriften

Anlagen: keine

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßte ausdrücklich die zweite  
Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung und die Verord-  
nung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom  
13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative  
Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU – AFIR. Die  
Regelung zum einheitlichen Bezahlsystem wurde mit der zweiten Ver-  
ordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung eingeführt und sollte  
ursprünglich ab dem 1. Juli 2022 gelten. Mit der dritten Verordnung  
wurde die Frist zur Umsetzung noch einmal um ein Jahr verlängert. Die  
neuen Anforderungen sollten für alle Ladepunkte gelten, die ab dem 1.  
Juli 2024 erstmalig in Betrieb genommen oder öffentlich zugänglich ge-  
macht werden.

Mit dem erneut vorliegenden Referentenentwurf (Bearbeitungsstand:  
26.07.2024, 13:33 Uhr) zur vierten Verordnung zur Neufassung der La-  
desäulenverordnung und zu Änderungen weiterer Vorschriften des Bun-  
desministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz fällt die Bundesregie-  
rung hinter dem eigenen Anspruch an die Verbraucherfreundlichkeit  
beim Bezahlen von geladenem Strom zurück:

Kunden von Ladesäulen/-punkten für elektrische Fahrzeuge konnten  
sich aufgrund der gesetzlichen Regelung in der Ladesäulenverordnung  
(LSV) sicher sein, dass sie ab dem 01. Juli 2024 (§ 4 Verordnung über

Federführer:  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin  
Telefon: +49 30 20225-0  
Telefax: +49 30 20225-250  
[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Lobbyregister-Nr. R001459  
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge „Ladesäulenverordnung – LSV“) mit ihren gängigen Debit- und Kreditkarten einen kontaktlosen Zahlungsvorgang mindestens durch Vorhalten einer Karte mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation bei allen Ladesäulen/-punkten, die ab dem 1. Juli 2024 erstmalig in Betrieb genommen oder öffentlich zugänglich gemacht werden, nutzen können. Dabei machte die LSV anhand der anliegenden Ladeleistung bei den Ladesäulen keine Unterscheidung. Die AFIR wiederum unterscheidet nun die Möglichkeit der Bezahlung anhand der Ladeleistung und sieht die angeführten Möglichkeiten der Bezahlung alternativ vor. Demnach werden Kunden von Ladesäulen/-punkten für elektrische Fahrzeuge, die unter 50 KW Ladeleistung aufweisen, nicht mehr zwingend die Möglichkeit haben, mit ihren gängigen Debit- und Kreditkarten einen kontaktlosen Zahlungsvorgang mindestens durch Vorhalten einer Karte mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation bezahlen zu können.

In dem vorliegenden angepassten Referentenentwurf wird erneut verwiesen, dass durch den Anwendungsvorrang des EU-Rechts die LSV mit Inkrafttreten der AFIR in den sie betreffenden Bereichen automatisch unanwendbar ist. Das hat an sich nicht zur Folge, dass auch die bislang strengere nationale Regelung nach § 4 Satz 2 Nr. 2b unanwendbar ist, wonach unabhängig von der Ladeleistung (insbesondere unter 50 kW) die Nutzung eines kontaktlosen Zahlungsvorgangs mit gängigen Debit- und Kreditkarten mindestens durch Vorhalten einer Karte mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation zu ermöglichen ist. Insofern kann auf die europarechtliche Möglichkeit verwiesen werden, dass die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet strengere, nicht widersprüchliche innerstaatliche Vorschriften erlassen können. Aber die bisherige Regelung in § 4 Satz 2 Nr. 2b ist in der Neufassung der Ladesäulenverordnung ausweislich des Referentenentwurfes gar nicht mehr vorgesehen bzw. wird aufgehoben, so dass sich die Frage deren verbleibende Anwendbarkeit nicht mehr stellen würde.

Die Mitgliedsinstitute der Spitzenverbände der Deutschen Kreditwirtschaft setzen sich weiterhin für eine Dekarbonisierung der Mobilität und den Ausbau der Elektromobilität in Deutschland und Europa ein. Eine wichtige Voraussetzung für den Erwerb von Elektrofahrzeugen ist, dass diese Fahrzeuge überall in der EU ohne Überraschungen beim Betanken genutzt werden können.

Die DK möchte daher das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz darüber informieren, dass Anbieter von Ladesäulen/-punkten an bestimmten Orten ihre Ladeleistung reduziert haben, damit sie nicht unter die Anforderungen zur Verfügungstellung von kundenfreundlichen kontaktlosen Zahlungsvorgängen fallen. Für die DK ist es daher angezeigt, dass die vierte Verordnung zur Neufassung der Ladesäulenverordnung nicht hinter die zweite Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung zurückfällt.

Für Kunden von Ladesäulen/-punkten unter 50 KW ist es eine kunden- und somit verbraucherfreundliche Situation, dass bei jedem Betreiber von Ladesäulen/-punkten eine eigene App auf das Smartphone heruntergeladen werden muss. Damit einhergehend müssen die persönlichen Daten jeweils hinterlegt werden, wenn ein kontaktloser Zahlungsvorgang wie oben beschrieben nicht ermöglicht wird. Kunden erwarten eine schnelle, unkomplizierte und datensparsame Möglichkeit der Bezahlung von geladenem Strom. Diese Möglichkeit ist mit einer kontaktlosen Kartenzahlung uneingeschränkt möglich.

In Deutschland verfügt fast jeder Bürger ab 18 Jahren über mindestens ein Girokonto und 97 % der Befragten über eine Debit- und 52 % der Befragten eine Kreditkarte Zahlungsverhalten (s.

[Zahlungsverhalten in Deutschland 2023 | Deutsche Bundesbank](#)). Nach unserem Kenntnisstand sind alle von in Deutschland ansässigen Banken und Sparkassen ausgegebenen Karten mit der NFC-Technologie ausgestattet.

Darüber hinaus bestünde die Möglichkeit, dass eine Registrierung beim Betreiber der Ladesäule entfallen könnte. Bezahlvorgänge, wie sie heute geübte Praxis sind, wie an Tankstellen für bspw. fossile Kraftstoffe, sind durch Kunden akzeptiert, geübt und werden präferiert.

Nach Ansicht der DK würde dies dem Ansinnen des Artikels 5c Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) der Datenminimierung Rechnung tragen.

Mit Blick auf die europarechtliche Möglichkeit der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet strengere, nicht widersprüchliche innerstaatliche Vorschriften zu erlassen, setzt sich die DK weiterhin dafür ein, dass inhaltlich §4 Satz 2 Nr. 2b der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Ladesäulenverordnung – LSV) in der Fassung der Dritten Novelle in der Verordnung zur Neufassung der Ladesäulenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften weiterhin Berücksichtigung findet. Aufgrund der Verzögerungen im Erlass der Verordnung sollte die (vierte) Verordnung zur Neufassung der Ladesäulenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften am 1. September 2024 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

i.A.

i.A.